

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
des  
**ÖSTERREICHISCHER RETRIEVER CLUB (ÖRC)**  
für die Durchführung der  
**EHRENRATSVERFAHREN**  
(§ 18 der Satzung des ÖRC)  
laut Beschluss des Vorstandes vom 21.04.2007

**Satzungsbestimmungen zum Ehrenrat**

**§ 2 (2)**

Seine gemeinnützigen Aufgaben werden im Hinblick und im Interesse sämtlicher Retrieverrassen erfüllt durch:

- i) Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.

**§ 3 (2)**

Als ideelle Mittel dienen:

- n) Beschlussfassung von Ehrenratsordnungen sowie deren Überwachung und Evidenzhaltung.

**§ 6**

- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung an den Ehrenrat einbringen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (6) Wenn der Ehrenrat nicht auf Ausschluss erkennt, weil das Vergehen geringfügig war, weil die Folgen der Zuwiderhandlung unbedeutend sind oder weil aus anderen Gründen der Ausschluss unbillig wäre, so kann der Ehrenrat dem betroffenen Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen.
- (7) Eine Berufung gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen. Diese Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Wenn es die Clubinteressen verlangen, kann der Ehrenrat die aufschiebende Wirkung aufheben.

**§ 10**

Organe des Clubs sind:  
der Ehrenrat (§ 18)

**§ 15**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes und/oder der Mitglieder.

**§ 18**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der vereinsinterne Ehrenrat aufgrund der Geschäftsordnung für die Durchführung der Ehrenratsverfahren berufen. Er ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 – und kein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ZPO.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und **drei Ersatzmitgliedern**, welche von der Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden; seine Mitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden **und einen Stellvertreter**.
- (4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Ehrenrat fällt alle seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (6) Der Ehrenrat entscheidet, nach Gewährung des beiderseitigen Gehörs, ohne an gewissen Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
- (7) Ehrenratsbeschlüsse sind vereinsintern endgültig.
- (8) Über das Ehrenratsverfahren ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterfertigen ist und dem Präsidenten des Clubs in Urschrift ausgehändigt werden muss.
- (9) Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.
- (10) Dem Ehrenrat bleibt es überlassen, im Zuge eines allfälligen Beweisverfahrens Zeugen zu laden oder andere Beweismittel zu prüfen.
- (11) Jeder Streitteil hat für die Auslagen der von ihm vorgeführten Zeugen und für die Kosten seiner Beweisführung selbst aufzukommen.

## **Allgemeiner Teil Anwendungsbereich**

### **§ 1**

Diese Geschäftsordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Ehrenratsverfahren und die Anordnung einstweiliger Maßnahmen für die Dauer von Ehrenratsverfahren gemäß § 18 der ÖRC-Satzung und präzisiert und ergänzt insofern die Bestimmungen der ÖRC-Satzung über Ehrenratsverfahren.

### **§ 2**

- (1) Die Ehrengerichtbarkeit des ÖRC dient zur Verwirklichung des Vereinszwecks sowie zur Erhaltung des Vereinslebens.
- (2) Der persönliche Anwendungsbereich dieser Geschäftsordnung erstreckt sich auf alle in § 4 Abs. 4 der ÖRC-Satzung genannten juristischen und natürlichen Personen.
- (3) Parteien im Ehrenratsverfahren sind der Beschuldigte und der Anzeiger.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaftsvergehen und Verletzung der Vereinsehre**

Die Organwalter und Mitglieder sämtlicher Kategorien begehen ein Mitgliedervergehen und/oder die Verletzung der Vereinsehre bei schuldhafter, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

1. Verletzung der Vereinssatzungen;
2. Verletzung der Bestimmungen über das Zuchtwesen;
3. Verletzung des Ansehens oder der Interessen des ÖRC, insbesondere durch unsportliches Verhalten;
4. Weigerung, den Regelwerken und Beschlüssen der GV oder des Vorstandes des ÖRC nachzukommen.

### **§ 4**

#### **Ehrenratsstrafen**

- (1) Gegenüber Mitgliedern:
  - a) Verwarnung
  - b) Verhängung einer Geldstrafe
  - c) Ausschluss von Veranstaltungen
  - d) Bestätigung des Ausschlusses durch den Vorstand
- (2) Liegen einem Beschuldigten mehrere Ehrenratsvergehen zur Last, so ist nur eine Ehrenratsstrafe zu verhängen.
- (3) Entscheidungsvarianten:
  - a) Freispruch
  - b) Einstellung des Verfahrens
  - c) Ersatz des verursachten Schadens
  - d) Ehrenratsstrafen gegenüber Mitgliedern
  - e) Verwarnung

- f) Verhängung einer Geldstrafe
- g) Zeitweiliges und/oder teilweises Ruhen der Mitgliedschaft
- h) Ausschluss von Veranstaltungen
- i) Bestätigung des Vereinsausschluss durch den Vorstand

## **§ 5**

### **Strafbemessung**

Bei der Strafbemessung und insbesondere bei der Wahl der Strafart ist auf die Beschaffenheit und Schwere des Schuldgehaltes der Tat, das Vorliegen von Erschwerungsgründen und von Milderungsgründen Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6**

### **Erschwerungs- und Milderungsgründe**

- (1) Erschwerungsgründe sind insbesondere:
- 1. Begehung der Tat durch Vereins- bzw. Verbandsfunktionäre
  - 2. Zwei oder mehrere Vorstrafen nach der Ehrenratsordnung
  - 3. Begehung der Tat unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen der Kynologie, der Vereine und Verbände bzw. ihrer Funktionäre zu schädigen
  - 4. Begehung mehrerer strafbarer Handlungen bzw. Fortsetzung einer strafbaren Handlung über längere Zeit
  - 5. Verführung eines anderen zu einer strafbaren Handlung
  - 6. Besonders verwerfliche Beweggründe
- (2) Milderungsgründe sind insbesondere:
- 1. Vorstrafenfreiheit nach diesem Ehrenratsstatut
  - 2. Begründete Erregung oder Unbesonnenheit
  - 3. Hundesportliche Unerfahrenheit
  - 4. Volle Schadenwiedergutmachung
  - 5. Untergeordnete Beteiligung an der Tat
  - 6. Selbstanzeige bzw. reumütiges Geständnis
  - 7. längeres Wohlverhalten seit der Tatbegehung

## **§ 7**

### **Bedingte Strafnachsicht**

- (1) Mit Ausnahme der Verwarnung können alle Strafen, allenfalls unter Erteilung einer Weisung, bedingt oder teilbedingt, unter Bestimmung einer drei Jahre nicht übersteigenden Probezeit, nachgesehen werden, wenn die bloße Androhung der Strafe oder eines Strafteiles mit Rücksicht auf die Person des Täters und der Beschaffenheit der Tat zweckmäßiger erscheint, als der unbedingte Vollzug der verhängten Gesamtstrafe.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit ist im Falle des Wohlverhaltens auf Antrag des Verurteilten die bedingt nachgesehene Strafe oder der bedingt nachgesehene Strafteil endgültig nachzusehen.
- (3) Wenn während der offenen Probezeit eine weitere disziplinarrechtliche Tat gesetzt wird, die in Folge zu einer rechtskräftigen Verurteilung führt oder eine Weisung nicht befolgt wird, so ist die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen oder die ursprünglich bestimmte Probezeit um bis zu 2 Jahre zu verlängern.

## **§ 8**

### **Verjährung und Strafausschluss**

- (1) Der Lauf der in § 19 der ÖRC-Ehrenratsordnung genannten Fristen wird gehemmt, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen geführt werden, für die Dauer dieses Verfahrens.
- (2) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Absatz (1) angeführten Fristen, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

- (3) Begeht der Beschuldigte innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach § 19 der ÖRC-Ehrenratsordnung nicht ein, bevor auch für dieses Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

### **Besonderer Teil**

#### **§ 9**

#### **Anzeige**

- (1) Ehrenratsrechtlich strafbare Sachverhalte können dem ÖRC zu Händen der Geschäftsstelle ausschließlich von Mitgliedern und von Organen des ÖRC schriftlich angezeigt werden.
- (2) Aus der Anzeige müssen folgende Punkte zweifelsfrei hervorgehen:
1. der Anzeigende (Vertreter)
  2. der Angezeigte (Vertreter)
  3. das dem Angezeigten zur Last gelegte Verhalten
  4. die hierfür vorliegenden Beweise
  5. der Nachweis über die Hinterlegung des Verfahrenskostenbeitrages in Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder beim Österreichischen Retriever Club durch den Anzeigenden
- (3) Bei Nichterlag des Verfahrenskostenbeitrages gemäß Abs. (2) Z 5 hat die Geschäftsstelle den Anzeiger schriftlich (eingeschrieben) aufzufordern, den Betrag binnen einem Monat (Datum des Poststempels) einzuzahlen, widrigenfalls das Verfahren keiner weiteren Behandlung zugeführt wird. Dies gilt auch bei verspätetem Einlangen des Betrages.
- (4) Tritt der Vorstand des ÖRC als Anzeigender auf, entfällt die Hinterlegung des Verfahrenskostenbeitrages.
- (5) Die Anzeige ist von der Geschäftsstelle in ein jährlich fortlaufendes Ehrenratsverzeichnis einzutragen und dem Vorsitzenden des Ehrenrates zu übermitteln.

#### **§ 10**

#### **Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren**

Der Ehrenratsvorsitzende hat den angezeigten Sachverhalt zu würdigen und kann sodann:

- (1) das Verfahren einstellen, insbesondere wegen mangelnder Strafwürdigkeit oder weil der angezeigte Sachverhalt, vor allem im Hinblick auf die Vereinszwecke des ÖRC gemäß § 2 der ÖRC-Satzung, für den ÖRC nicht relevant ist,
- (2) unter Anberaumung eines Schlichtungstermins in Anwesenheit der Parteien einen Schlichtungsversuch setzen,
- (3) ein schriftliches Erkenntnis mit einer Verwarnung erlassen unter gleichzeitiger Festsetzung von pauschalen Verfahrenskosten in der Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, welche vom Beschuldigten nach Rechtskraft zu bezahlen sind, oder
- (4) eine mündliche Verhandlung anberaumen.

#### **§ 11**

- (1) Entschließt sich der Vorsitzende zu einer Einstellung oder zu einer Verwarnung, so hat er diese Entscheidung binnen 6 Monaten ab Einlangen der Anzeige auszufertigen.
- (2) Die Verhandlung ist binnen 6 Monaten ab Einlangen der Anzeige oder des Einspruches gegen das Erkenntnis beim ÖRC-Ehrenrat einzuberufen. Die Geschäftsstelle ist von jeder Entscheidung (Einstellung, Erkenntnis, Urteil, Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung und Gnadenrecht) zu verständigen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 geregelte Frist von jeweils 6 Monaten stellt eine Ordnungsvorschrift dar, deren Verletzung ohne Sanktion bleibt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des § 19 der ÖRC-Ehrenratsordnung.

#### **§ 12**

- (1) Im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat der Ehrenratsvorsitzende (bei Verhinderung sein Stellvertreter) einen Verhandlungstermin festzusetzen.

- (2) Die Einberufung der Beisitzer (bei Verhinderung deren Stellvertreter), des Anzeigenden und des Beschuldigten sowie allenfalls deren Vertreter, hat durch die Geschäftsstelle des ÖRC zu erfolgen.
- (3) Ladungen sind mittels eingeschriebener Postsendung so zu zustellen, dass zwischen Postaufgabe und Verhandlungstermin eine Vorbereitungsfrist von 4 Wochen gewährleistet ist.
- (4) Der Beschuldigte ist mit dem Bemerkten zu laden, dass im Falle seines zweimaligen Nichterscheinens die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt und ein Erkenntnis erlassen werden kann.
- (5) Entzieht sich der Beschuldigte dem Ehrenratsverfahren (z. B. durch - sei es auch unverschuldete - Unzustellbarkeit von Postsendungen), so tritt über Beschluss des Ehrenrates Ruhen des Verfahrens ein und ist der Genannte bis zur Wiederaufnahme bzw. Wiedereinsetzung des Verfahrens von der Ausübung jeglicher Funktion im ÖRC und von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen.

### § 13

Sachlich und örtlich zuständig ist grundsätzlich der mit Sitz des ÖRC § 18 der Satzung des ÖRC eingerichtete Ehrenrat (3er Senat).

### § 14

- (1) Der Ehrenrat erkennt in einer nicht öffentlichen, mündlichen Verhandlung.
- (2) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden (**bei Verhinderung seinem Stellvertreter**), ein Beisitzer hat ein Verhandlungsprotokoll zu führen bzw. kann sich hierfür eines Schriftführers bedienen.
- (3) Der Beschuldigte hat persönlich zu erscheinen, jedoch das Recht, eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Mitglieder beizuziehen. Die Vertrauensperson ist über alle ihr in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Abhaltung der mündlichen Verhandlung dient der Klärung des Sachverhaltes, zu welchem Zweck auch Zeugen oder Sachverständige geladen werden können. Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, seine Verantwortung vorzutragen.
- (5) Die Durchführung der Verhandlung hat im wesentlichen nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen:
  1. Aufruf zur Sache
  2. Aufnahme der Personalien
  3. Vortrag der Anzeige
  4. Beweismittelverfahren
  5. Schlusswort des Beschuldigten (Verteidigers - muss nicht rechtskundig sein) / Schluss des Beweisverfahrens
  6. Geheime Beratung
  7. Verkündung der Entscheidung (Spruch)
- (6) Die Entscheidung (Spruch) ist dem Beschuldigten und dem Anzeiger nachweislich mit der Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, dass gegen diese Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

### § 15

- (1) Jeder Vereinsangehörige, der als Zeuge oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung geladen oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert wird, ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.
- (2) Zeugen und Sachverständige dürfen sich der Aussage entschlagen, wenn sie glaubhaft machen, dass ihnen diese zum Nachteil gereichen würde.
- (3) Vom Ehrenrat geladene Zeugen und Sachverständige erhalten vom ÖRC nachzuweisende Auslagen, bei Reisekosten jene öffentliche Verkehrsmittel ersetzt.
- (4) Der Erlag der Verfahrenskosten wird zur pauschalen Abdeckung des Verfahrensaufwandes verwendet. Der jeweilige Betrag in der Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages für ordentliche

Mitglieder stellt den Mindestbetrag dar. Es erfolgt keine Rückzahlung. Übersteigen die Auslagen die Höhe des Erlages, so hat der Anzeigende nach Aufforderung einen weiteren Verfahrenskostensersatz, dessen Höhe im Einzelnen zu bestimmen ist, binnen 14 Tagen zu erlegen, widrigenfalls in jedem Stadium des Verfahrens keine Weiterbehandlung erfolgt.

- (5) Die Kosten bei Freispruch trägt der Anzeiger, bei Schuldspruch der Verurteilte. Im Falle des Schuldspruchs steht dem Anzeiger der zivilrechtliche Weg offen, seinen allfälligen Regressanspruch gegenüber dem Beschuldigten hinsichtlich der von ihm getragenen Verfahrenskosten sind vom ÖRC nur insoweit rückzuerstatten, als diese nicht zur Deckung des Verfahrensaufwandes benötigt wurden. Der ÖRC ist keinesfalls verpflichtet, den Beteiligten Vertretungskosten zu ersetzen.

#### **§ 16**

Die Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten:

- (1) das Datum und den Ort der Verhandlung
- (2) das entscheidende Organ und die Namen der Mitglieder
- (3) den Namen des Beschuldigten und Anzeigers
- (4) bei Verurteilung die strafbare Handlung
- (5) bei Verurteilung die Strafe, sonst den Hinweis auf den Freispruch oder Einstellung des Verfahrens
- (6) die Begründung
- (7) die Rechtsmittelbelehrung
- (8) die Unterschriften aller an der Verhandlung teilnehmenden Senatsmitglieder

#### **§ 17**

Gegen die Entscheidung des Ehrenrats ist im Rahmen des ÖRC kein Rechtsmittel zulässig.

#### **§ 18**

- (1) Entscheidungen des Ehrenrates sind dem Vorstand des ÖRC bekannt zu geben.
- (2) Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind der Geschäftsstelle des ÖRC zur Verwahrung zu übergeben.
- (3) Jede rechtskräftige Entscheidung kann auf Beschluss des Vorstandes in einer der nächsten Ausgaben der Clubzeitschrift und/oder "Unsere Hunde" veröffentlicht werden. Weitere Mitteilungen an die Öffentlichkeit, insbesondere über den Inhalt der mündlichen Verhandlung, sind den Parteien untersagt.

#### **§ 19**

##### **Verjährung**

Durch die Verjährung wird die Verfolgung wegen eines Ehrenratsvergehens ausgeschlossen. Ein Ehrenratsvergehen ist verjährt, wenn innerhalb von drei Jahren ab der Beendigung eines disziplinar zu ahndenden Verhaltens kein Einleitungsbeschluss gefasst wurde. Sind seit der Beendigung eines disziplinareren Verhaltens zehn Jahre verstrichen, so darf ein Ehrenratserkenntnis nicht mehr gefällt werden.

#### **§ 20**

##### **Gnadenrecht**

- (1) Eine Begnadigung kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Ein Recht auf Begnadigung besteht nicht.

#### **§ 21**

##### **Schluss**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 21.04.2007 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten sämtliche bisher geltenden Verfahrensbestimmungen außer Kraft. Diese Geschäftsordnung gilt auch für zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verfahren.

(2) Subsidiär zu dieser Geschäftsordnung sind nachstehende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Geschäftsordnung (BGBl. 1 Nr. 29/2000) sinngemäß anzuwenden:

- § 7 (Befangenheit)
- § 9 (Rechts- und Handlungsfähigkeit)
- § 10 (Vertreter)
- § 17 (Akteneinsicht)
- §§ 32 und 33 (Fristen)
- § 37 (allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens)
- § 38 (Vorfragen)
- §§ 45 und 46 (allgemeine Grundsätze über den Beweis)
- §§ 69 und 70 (Wiederaufnahme), jedoch mit Ausnahme des § 69 Abs. 1 Z 3 und mit der Maßgabe, dass gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme dem Antragsteller kein Rechtsmittel zustellt.
- §§ 71 und 72 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), jedoch mit Ausnahme des § 71 Abs. 1 Z 2 und mit der Maßgabe, dass gegen die Ablehnung eines Antrages über die Einsetzung dem Antragsteller kein Rechtsmittel zusteht.